



Abteilung 16

«Postalische\_Adresse»

→ Verkehr und  
Landeshochbau

Referat Verkehrsbehörde

Bearb.: Mag. Christopher Grunert, MSc

Tel.: +43 (316) 877-3006

Fax: +43 (316) 877-5579

E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT16-318897/2022-10

Graz, am 03.06.2022

Ggst.: Holding Graz Linien, Straßenbahn Innenstadtentflechtung,  
Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages auf  
eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und Anberaumung einer  
öffentlichen mündlichen Verhandlung im Großverfahren

## EDIKT

**Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages auf eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß § 31f EisbG 1957 und Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Großverfahren betreffend das Vorhaben der Holding Graz Linien „Straßenbahn-Innenstadtentflechtung“, Einreichabschnitt: Jakominiplatz – Neutorgasse – Belgiergasse – Vorbeckgasse - Annenstraße.**

### **Gegenstand des Antrages:**

Die Holding Graz Linien hat mit Antrag vom 22.11.2021 für das oben angeführte Vorhaben um Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung angesucht.

Dem Antrag sind die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Bauentwurf und Gutachten gemäß § 31a EisbG) angeschlossen.

### **Beschreibung des Vorhabens:**

Die geplante zweigleisige Strecke zweigt von der bestehenden Straßenbahnstrecke westlich des Jakominiplatzes auf Höhe der Schmiedgasse ab. Die Strecke führt auf straßenbündigem Gleiskörper über Radetzkystraße, Neutorgasse, Andreas-Hofer-Platz, Belgiergasse und Vorbeckgasse. Die Strecke mündet im Kreuzungsbereich Annenstraße/Vorbeckgasse in die bestehende Strecke der Straßenbahnlinien 1, 4, 6 und 7 ein. Die geplante Trassenführung

ermöglicht nicht nur die erforderliche Kapazitätserhöhung, sondern zusätzlich auch eine Umleitung mehrerer Straßenbahnlinien bei einer Sperre der Innenstadt (Herrengasse bzw. Südtirolerplatz) sowie eine verbesserte Anbindung des Regionalbusbahnhofes am Andreas-Hofer-Platz an das Straßenbahnnetz und somit eine verbesserte innerstädtische Verteilung der Pendlerinnen und Pendler. Diesbezüglich geht die Bedeutung der Innenstadtentlastung deutlich über die Stadtgrenze hinaus.

**Ort und Zeit der Einsichtnahme:**

In den Antrag und die weiteren Projektunterlagen kann in der Zeit von **08.06.2022 bis einschließlich 10.08.2022** bei folgenden Stellen Einsicht genommen werden:

**Behörde:** Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, 1. Stock, Zimmer 131, Montag bis Freitag: 08:00 bis 12:30 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0316/877 3431.

**Standortgemeinde:** Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht im oben angeführten Zeitraum bei der Stadt Graz - Stadtbaudirektion, Europaplatz 20, 5. Stock, Zi.Nr. 504 in der Zeit Mo – Fr von 8:00 bis 12:00 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung.

**Einwendungen:** Gegen dieses Vorhaben können **ab 08. Juni 2022 bis einschließlich 10. August 2022 bei der Behörde** schriftlich Einwendungen eingebracht werden.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Kundmachung des Antrages durch Edikt hat gemäß § 44b Abs 1 AVG zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Als rechtzeitig erhoben gelten Einwendungen nur dann, wenn sie innerhalb der Auflagefrist bis spätestens einschließlich 22.06.2022 bei der Behörde eingebracht werden.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde (schriftlich) Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Zu diesem Vorhaben wird eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt:**

**Datum und Zeit: Donnerstag, 18. August 2022 mit Beginn um 09:00 Uhr**  
**Ort: Messecongress Nord, Galerie B+C bzw. Saal 11, Messeplatz 1, 8010 Graz**

**Die ursprünglich für den 23. Juni 2022 anberaumte öffentliche mündliche Verhandlung wird abberaumt und auf den 18. August 2022 verlegt.**

Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung erfolgen die konkrete Behandlung des Bauvorhabens einschließlich der Parteien- und Beteiligtenvorbringen sowie die Erstattung der Gutachten durch die Sachverständigen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass an der Sache nicht beteiligte Personen in der Verhandlung nicht das Wort ergreifen dürfen.

Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen.

**Hinweise:**

Diese Kundmachung durch Edikt hat zur Folge, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können (§44f AVG).

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung im redaktionellen Teil der „Kleinen Zeitung“, der „Kronen Zeitung“ und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinden und auf der Homepage des Landes Steiermark ([www.verkehr.steiermark.at](http://www.verkehr.steiermark.at)) kundgemacht wird.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr. 51/1991, idgF

§ 12 Abs 1 Eisenbahngesetz 1957, BGBl Nr. 60, idgF

§ 31 - § 31h Eisenbahngesetz 1957, BGBl Nr. 60, idgF

Gemäß § 12 Abs 1 Eisenbahngesetz 1957 ist, soweit sich aus diesem Bundesgesetz keine Zuständigkeit der Bundesministerin/des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, der Schienen-Control Kommission oder der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH oder einer Bezirksverwaltungsbehörde ergibt, der Landeshauptmann als Behörde zuständig für alle Angelegenheiten der Nebenbahnen, Straßenbahnen und nicht-öffentlichen Eisenbahnen einschließlich des Verkehrs auf all diesen Eisenbahnen.

Gemäß § 31 Eisenbahngesetz 1957 ist für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erforderlich.

§ 31e Eisenbahngesetz 1957:

Parteien im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl Nr. 51, sind der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich oder in den Feuerbereich zu liegen kommen, sowie die, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen.

Für den Landeshauptmann  
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Christopher Grunert, MSc  
(elektronisch gefertigt)